

**Satzung über die Erhebung der
Gebühren für die
Abfallbewirtschaftung durch den
Landkreis Holzminden
(Abfallgebührensatzung)
vom 01.04.2022**

Inhalt

§ 1	3
Allgemeines	3
§ 2	3
Gebührenmaßstab	3
§ 3	5
Ermäßigter Gebührensatz	5
§ 4	5
Gebührensatz	5
§ 5	9
Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr	9
§ 6	10
Gebührenpflichtige	10
§ 7	10
Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht	10
§ 8	11
Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren	11
§ 9	12
Auskunfts- und Mitteilungspflicht	12
§ 10	12
Ordnungswidrigkeiten	12
§ 11	13
Inkrafttreten	13
ANLAGEN:	13
Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 lit. g): Gebühren für die Containergestellung	14
Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1 lit. d) i.V.m § 4 Abs. 7): Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen	15
1. Entsorgungszentrum Holzminden	15
2. Bauabfalldeponie Delligsen	18
3. Bauabfalldeponie Bodenwerder	22
4. Wertstoffsammelplätze	25

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) i.d.F. vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Holzminden hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28.02.2022 folgende Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Holzminden beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallbewirtschaftung nach der Abfallentsorgungssatzung erhebt der Landkreis Holzminden zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) unter den Maßgaben des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG)¹.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und den Anlagen zu dieser Satzung.

¹Soweit die nachfolgenden §§ keine Gesetzesbezeichnung aufweisen, handelt es sich um solche dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Die Entsorgungsgebühren errechnen sich aus den nutzungsunabhängigen Grundgebührensätzen, den Behältergebühren und mengen- oder anlassbezogenen Gebühren.

a) Grundgebührensatz für private Haushalte

Die Grundgebühr für private Haushalte (§ 4 Abs. 1) wird pro Haushalt auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück erhoben. Haushalte im Sinne dieser Satzung sind zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaften sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften. Der Grundgebührensatz für private Haushalte beinhaltet allgemeine Leistungen wie die Altpapiersammlung, die Vorhaltung der Entsorgungsanlagen, die Annahme von Elektrogeräten, Batterien, Metallen und weiteren Wertstoffen, die Abfallberatung, die

Bereitstellung von Informationsmaterialien und des Entsorgungskalenders, die Kundenberatung, die Bearbeitung von Kundenanträgen, die Gebührenabrechnung sowie die Pflege des Internetauftritts. Darüber hinaus sind für private Haushalte als zusätzliche Leistungen die Sammlung von Sperrmüll und die Schadstoffsammlung in der Gebühr enthalten.

b) Grundgebührensatz für andere Herkunftsbereiche

Der Grundgebührensatz für andere Herkunftsbereiche (§ 4 Abs. 1) wird pro Anfallstelle und ab einer Altpapierbehältergröße von 660 Litern erhoben. Die Grundgebühr beinhaltet nicht die Sammlung von Sperrmüll und die Schadstoffsammlung.

c) Behältergebühr

Die Behältergebühr errechnet sich aus Art und Volumen (§ 4 Abs. 3) der in Anspruch genommenen bzw. zugeteilten Abfallbehälter gemäß Abfallentsorgungssatzung.

d) Anlieferungsgebühren

Bei Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen werden mengenbezogene Gebühren nach Abfallart und Gewicht bzw. Volumeneinteilungen (§ 4 Abs. 7 i.V.m. Anlage 2 dieser Satzung) erhoben. Bei der Anlieferung von Gemischen unterschiedlicher Abfälle wird der Abfall mit dem höchsten Gebührensatz zur Gebührenermittlung für das Abfallgemisch zugrunde gelegt. Dämmwolle wird ausschließlich in staubdichten Säcken oder staubdichten Big-Bags angenommen. Die Gebühr gemäß § 4 Abs. 7 i.V.m. Nr. 1.12.1 oder 1.12.2 (Anlage 2 dieser Satzung) wird bei diesem Abfall pro angefangenem Sack bzw. Big-Bag berechnet. Bei notwendigen Deklarations- und/oder Kontrollanalysen wird eine Gebühr in Höhe der nachgewiesenen Kosten (§ 4 Abs. 8) erhoben.

e) Gebühren für das Nachweisverfahren

Für das Ausstellen von Entsorgungsnachweisen und die Bearbeitung von Begleitscheinen werden Verwaltungsgebühren (§ 4 Abs. 8) erhoben. Sofern für eine Entsorgungsleistung Gebühren von anderen Behörden erhoben werden, wird eine Gebühr in Höhe der verauslagten Gebühren auf Nachweis erhoben.

f) Behälterwechselgebühr

Für das Neuaufstellen, die Einziehung oder den Wechsel des Abfallbehälters bzw. den Wechsel des Behältereinsatzes wird eine Behälterwechselgebühr erhoben (siehe § 4 Abs. 4). In folgenden Fällen werden keine Behälterwechselgebühren erhoben:

- aa) Für die Erstausrüstung mit Behältern.

bb) Der Austausch defekter Abfallbehälter aus Gründen, die der Anschlusspflichtige nicht zu vertreten hat, sowie der Austausch/die Einziehung auf Veranlassung des Landkreises.

g) Gebühren für Containergestellung

Die Gebühren für eine Containergestellung richten sich nach Anlage 1 dieser Satzung.

h) Gebühr für Sperrmüllblitzabfuhr

Für die Sperrmüllblitzabfuhr wird eine Gebühr (§ 4 Abs. 5) erhoben.

i) Gebühr für Schwerkraftschlösser

Für die optionale Bereitstellung von Schwerkraftschlössern wird eine Gebühr (§ 4 Abs. 6) erhoben.

j) Gebühr für Abfallsäcke

Für Abfallsäcke wird eine Gebühr (§ 4 Abs. 3 Nr. 10) erhoben.

k) Gebührenfreie Anlieferung

Die Annahme von Batterien, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Wertstoffen (u. a. Metalle, Altpapier) ist gebührenfrei.

§ 3

Ermäßigter Gebührensatz

Für Einpersonenhaushalte auf einem Einzelgrundstück, bei denen nur ein geringer Anfall von Restabfall zu erwarten ist, wird auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Behältergebühr (§ 4 Abs. 2) ab dem 1. des folgenden Monats nach Antragseingang gewährt. Voraussetzung ist die Gestellung eines 40 Liter Restabfallbehälters und dessen alleinige Nutzung. Die Gewährungsdauer beträgt 5 Jahre. Die Ermäßigung entfällt, wenn sich innerhalb des Gewährungszeitraumes Änderungen der Voraussetzungen ergeben.

§ 4

Gebührensatz

(1) Grundgebühr private Haushalte und andere Herkunftsbereiche:

Grundgebühr	Gebühr [€/Jahr]
Je Haushalt	64,00
Je Anfallstelle eines anderen Herkunftsbereichs und bei einem Altpapierbehälter ab 660 l	40,00

(2) Gebührenermäßigung:

Gebühr	Gebühr [€/Jahr]
Ermäßigung Einpersonenhaushalt	18,00

(3) Behältergebühr:

1. Restabfallbehälter private Haushalte bei 14-täglicher Leerung:

	Behältergröße [Liter]	Jahresgebühr [€/Behälter]
1.1	40	65,00
1.2	60	97,50
1.3	80	130,00
1.4	120	195,00
1.5	240	390,00
1.6	660	1.073,00
1.7	770	1.251,00
1.8	1.100	1.788,00

2. Bioabfallbehälter private Haushalte und andere Herkunftsbereiche bei 14-täglicher Leerung:

	Behältergröße [Liter]	Jahresgebühr [€/Behälter]
2.1	80	65,00
2.2	120	97,50
2.3	240	195,00

3. Restabfallbehälter andere Herkunftsbereiche bei wöchentlicher Leerung:

	Behältergröße [Liter]	Jahresgebühr [€/Behälter]
3.1	660	1.782,00
3.2	770	2.080,00
3.3	1.100	2.970,00

4. Restabfallbehälter andere Herkunftsbereiche bei 14-täglicher Leerung:

	Behältergröße [Liter]	Jahresgebühr [€/Behälter]
4.1	40	54,00
4.2	60	81,00
4.3	80	108,00
4.4	120	162,00
4.5	240	324,00
4.6	660	891,00
4.7	770	1.040,00
4.8	1.100	1.485,00

5. Restabfallbehälter andere Herkunftsbereiche bei vierwöchentlicher Leerung:

	Behältergröße [Liter]	Jahresgebühr [€/Behälter]
5.1	660	445,50
5.2	770	520,00
5.3	1.100	742,50

6. Restabfallbehälter andere Herkunftsbereiche zusätzliche Leerung nach Bedarf:

	Behältergröße [Liter]	Gebühr [€/Leerung]
6.1	660	44,00
6.2	770	52,00
6.3	1.100	74,00

7. Zusätzliche Leerung von Kleinbehältern:

	Anzahl	Gebühr [€/Leerung]
7.1	je Leerung	$\frac{1}{26}$ -tel der Jahresgebühr bei 14-täglicher Leerung

8. Miete für Abfallbehälter und Container:

	Behältergröße [Liter bzw. Kubikmeter]	Monatsgebühr [€/Behälter]
8.1	660, 770, 1.100 l	7,50
8.2	7, 10 m ³	25,00
8.3	15 m ³	30,00
8.4	21 m ³	40,00
8.5	30 m ³	45,00
8.6	34 m ³	50,00

Die Miete für Container (8.2 bis 8.6) entfällt für den ersten Monat ab der Aufstellung.

9. Auslieferungsgebühr für Abfallbehälter und Container:

	Behälter- /Containergröße [Liter bzw. Kubikmeter]	Gebühr [€/Stück]
9.1	660, 770, 1.100 l	15,00
9.2	7 bis 34 m ³	s. § 2 Abs. 1 lit. g) und Anlage 1

10. Abfallsack:

	Volumen [Liter]	Gebühr [€/Sack]
10.1	35	3,00

11. Sonstige Behältnisse:

	Typ	Gebühr [€/Big Bag]
11.1	Big Bag für Dämmwolle und Asbest	10,00

12. Altpapierbehälter andere Herkunftsbereiche bei wöchentlicher Leerung:

	Behältergröße [Liter]	Jahresgebühr [€/Behälter]
12.1	660	130,00
12.2	770	152,00
12.3	1.100	216,00

13. Altpapierbehälter andere Herkunftsbereiche bei 14-täglicher Leerung:

	Behältergröße [Liter]	Jahresgebühr[€/Behälter]
13.1	660	65,00
13.2	770	76,00
13.3	1.100	108,00

14. Altpapierbehälter andere Herkunftsbereiche bei vierwöchentlicher Leerung:

	Behältergröße [Liter]	Jahresgebühr [€/Behälter]
14.1	660	32,50
14.2	770	38,00
14.3	1.100	54,00

15. Altpapierbehälter andere Herkunftsbereiche zusätzliche Leerung nach Bedarf:

	Anzahl je Leerung	Gebühr [€/Leerung]
15.1		$\frac{1}{52}$ -tel der Jahresgebühr bei wöchentlicher Leerung

(4) Gebühr für den Wechsel von Behältern:

1. Wechselgebühr für Abfallbehälter und Behältereinsätze:

	Behältergröße [Liter]	Gebühr [€/Behälter], [€/Behältereinsatz]
1.1	≤ 240	10,00
1.2	> 240	15,00

(5) Gebühr für die Sperrmüllentsorgung:

1. Sperrmüllblitzabfuhr:

	Sperrmüllmenge [Kubikmeter]	Gebühr [€/Stück]
1.1	≤ 4	133,00

(6) Gebühr für Schwerkraftschlösser:

1. Erstausrüstung Schwerkraftschloss:

	Montage	Gebühr [€/Stück]
1.1	je Schwerkraftschloss	10,00

Schwerkraftschlösser stehen nur für Kleinbehälter mit 120 l oder 240 l Volumen zur Verfügung.

2. Miete Schwerkraftschloss:

	Miete	Gebühr [€/Jahr]
2.1	je Schwerkraftschloss	5,00

(7) Anlieferungsgebühren:

Bei Anlieferung von Abfällen werden Gebühren nach Gewicht bzw. nach den Einteilungen gemäß der Anlage 2 erhoben.

(8) Gebühren für Nachweisverfahren:

1. Nachweise:

	Dokumententyp	Gebühr [€/Stück]
1.1	Ausstellung eines Entsorgungsnachweises	20,00
1.2	Bearbeitung eines Begleitscheins	5,00
1.3	Erstellung Deklarations-/Kontrollanalysen	Gebühr in Höhe der nachgewiesenen Kosten

§ 5

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen. Hiervon ausgenommen sind witterungsbedingte Unterbrechungen und höhere Gewalt.

§ 6

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Anschlusspflichtige. Anschlusspflichtig ist nach der Abfallentsorgungssatzung der/die Grundstückseigentümer/in. Im Sinne der Abfallentsorgungssatzung ist die Person Eigentümer/in, die im Grundbuch eingetragen ist. Gebührenpflichtig sind auch andere Herkunftsbereiche, die die Entsorgungsleistungen nutzen. Mit in der Haftung bleiben dauerhaft die Verursacher/innen (Mieter/in, Pächter/in, Nutzer/in). Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht entsprechend § 6 Abs. 1 auf den neuen Verpflichteten über.

(3) Bei Anlieferungen (§ 4 Abs. 7) auf den Entsorgungsanlagen liegt die Gebührenpflicht bei dem Anliefernden oder der Person, in deren Auftrag die Person handelt. Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 6 – 9, 11 und 15 sowie § 4 Abs. 4 – 6) sind der/die Auftraggeber/in oder der/die Abfallerzeuger/in. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Bei Verwaltungsgebühren (§ 4 Abs. 8) liegt die Gebührenpflicht bei der Person, die die Leistung beantragt hat oder der Person, in deren Auftrag die Person handelt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(5) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 3 Nr. 10) ist der/die Erwerber/in.

§ 7

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallbewirtschaftung. Der Anschluss erfolgt grundsätzlich durch die Bereitstellung des Abfallbehälters.

(2) Der Tag des Beginns der Abfallbewirtschaftung wird voll berechnet. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird der Tag der Beendigung nicht berechnet.

(3) Bei Sonderleistungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 6 – 9, 11 und 15 und § 4 Abs. 4 - 6) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung und endet mit der Erbringung bzw. Beendigung der Sonderleistung, bei Anlieferung zur Abfallentsorgungsanlage (§ 4 Abs. 7) mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 3 Nr. 10) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Bei

Verwaltungsgebühren (§ 4 Abs. 8) entsteht die Gebührenpflicht mit der Erstellung der Dokumente.

(4) Änderungen des Behältervolumens, der Leerungshäufigkeit oder der Anzahl der Abfallbehälter werden grundsätzlich ab dem Eingang des schriftlichen Antrages beim Landkreis berücksichtigt, soweit die Änderung nicht ausdrücklich zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens oder der Anzahl der Abfallbehälter ist dagegen das Datum der Behälterauslieferung maßgeblich. Die Erhöhung des Behältervolumens und zusätzliche Behälter können auch fernmündlich beantragt werden.

(5) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Kalendertag, an dem die Anschlusspflicht oder die Nutzung der Entsorgungsleistung bei anderen Herkunftsbereichen entfällt. Bei verspätetem Eingang der Änderungsmitteilung gemäß § 9 bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats bestehen, in dem die Mitteilung beim Landkreis eingegangen ist.

§ 8

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren für die Grund- und Behältergebühr werden durch Bescheid festgesetzt. Der Landkreis kann Dritte beauftragen, die Bescheide in seinem Auftrag und Namen zu erlassen.

(2) Wird ein Dauerbescheid (§ 13 NKAG) für die Grund- und Behältergebühr erlassen, ist dieser Bescheid so lange gültig, bis er durch einen Änderungsbescheid ersetzt wird.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(4) Die Grund- und Behältergebühr (§ 4 Abs. 1 und 3) für private Haushalte wird zu gleichen Teilen am 15. März und 15. September eines jeden Jahres fällig. Abweichend davon wird die Grund- und Behältergebühr für andere Herkunftsbereiche vierteljährlich, jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(5) Abweichende Zahlungstermine können vereinbart werden.

(6) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so werden die Gebührenänderungen durch Änderungsbescheid festgesetzt und zu den verbliebenen Fälligkeitsterminen, spätestens am 15. Dezember, fällig.

(7) Die Gebühren für Sonderleistungen und Verwaltungsgebühren werden durch den Landkreis festgesetzt und erhoben. Die Fälligkeit wird im (Änderungs-) Bescheid festgelegt.

(8) Bei regelmäßigen Anlieferungen kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.

(9) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

(10) Abweichend von Abs. 4 wird die Gebühr für das Kalenderjahr 2022 für private Haushalte zu gleichen Teilen am 15. April und 15. September bzw. für andere Herkunftsbereiche jeweils zum 15. April, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 9

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen und die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls, Anzahl der angeschlossenen Personen (Bewohner/innen) gemäß Abfallentsorgungssatzung sowie angeschlossenen privaten Haushaltungen zu erteilen. Wechseln die Grundstückseigentümer/innen, die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer/innen, die Wohnungserbbauberechtigten, die Nießbraucher/innen oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, ist der Wechsel von den bisherigen und den neuen Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern dem Landkreis Holzminden unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, schriftlich mitzuteilen. Der Landkreis ist berechtigt, sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung als Gebührenpflichtige/r die Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.04.2016, mit den Änderungssatzungen vom 01.04.2018 und vom 01.01.2020, außer Kraft.

Holzminden, den 02.03.2022

gez. Michael Schünemann

L. S.

ANLAGEN:

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 lit. g):

Gebühren für die Containergestellung

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1 lit. d) i.V.m. § 4 Abs. 7):

Gebühren für die Entsorgung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 lit. g): Gebühren für die Containergestellung

Die Gebühr für die Aufstellung eines Containers (7 bis 34 m³) richtet sich nach der Fahrstrecke (Entfernung in Kilometern) zwischen dem Entsorgungszentrum der AWH in Holzminden und dem Aufstellungsort des Containers.

1. In der Gebühr sind die Aufstellung eines leeren Containers und die Abholung des vollen Containers zu einem späteren Zeitpunkt enthalten.
Die Entsorgungsgebühren für den Containerinhalt und die Miete des Containers sind nicht enthalten.

Die Gebühr berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Gebühr [€]} = 12,69 * \text{Entfernung [km]} + 15$$

Beispiel:

Entfernung [km]	Gebühr [€]
5	78,45
10	141,90
20	268,80

2. In der Gebühr für den Wechsel eines Containers sind die Lieferung eines leeren und die zeitgleiche Mitnahme eines vollen Containers enthalten.

Die Entsorgungsgebühren für den Containerinhalt und die Miete des Containers sind nicht enthalten.

Die Gebühr berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Gebühr [€]} = 9,54 * \text{Entfernung [km]} + 14,58$$

Beispiel:

Entfernung [km]	Gebühr [€]
5	62,28
10	109,98
20	205,38

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1 lit d) i.V.m § 4 Abs. 7): Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen

Die Gebührenermittlung erfolgt auf den Entsorgungsanlagen, die mit einer Waage ausgestattet sind, grundsätzlich nach Gewicht. Bei Anlieferungen, die unter dem Mindestwiegebereich von 200 kg liegen, sowie bei Ausfall der Wiegeeinrichtung erfolgt die Gebührenermittlung nach den Pauschalen. Bei fehlender Wiegeeinrichtung erfolgt die Gebührenermittlung ebenfalls nach den Pauschalen.

1. Entsorgungszentrum Holzminden

		Gebühr [€/t]/[€/m³]	Pauschale [€]
1.1	Siedlungsabfälle	186,00/52,00	
	Pauschalen für die Anlieferungen von Restmüll, Baustellenabfall und Sperrmüll (Siedlungsabfall) unterhalb von 200 kg		
1.1.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		5,00
1.1.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		15,50
1.1.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger		41,50
1.1.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		37,00

1.2	Altholz A1 bis A3 (AltholzV)	70,00/35,00	
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
1.2.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		3,50
1.2.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		10,50
1.2.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger		28,00
1.2.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		14,00

1.3	Altholz A4 (AltholzV)	90,00/45,00	
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
1.3.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		4,50

1.3.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		13,50
1.3.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger		36,00
1.3.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		18,00

1.4	Baustoffe auf Gipsbasis	110,00/145,00	
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg Anlieferungsmenge maximal 660 l		
1.4.1	Kleinstmenge (großer Eimer)		3,00
1.4.2	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		14,50
1.4.3	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		43,50
1.4.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		22,00

1.5	Boden bis DK I (DepV)		
	keine Annahme		

1.6	Bauschutt bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)	45,00/70,00	
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg Anlieferungsmenge maximal 660 l		
1.6.1	Kleinstmenge (großer Eimer)		1,50
1.6.2	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		7,00
1.6.3	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		21,00
1.6.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		9,00

1.7	Straßenaufbruch bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)		
	keine Annahme		

1.8	Glasabfälle bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)		
	keine Annahme		

1.9	Auskleidungen und feuerfeste Materialien bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)		
	keine Annahme		
1.10	Asbestabfälle bis DK I (DepV)		
	keine Annahme		
1.11	Grüngut	60,00/20,00	
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
1.11.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		2,00
1.11.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		6,00
1.11.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger		16,00
1.11.4	Pauschalen < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		12,00
1.12	Dämmwolle staubdicht verpackt		
1.12.1	je 100 l Sack		5,00
1.12.2	je 1 m ³ (1000 l) Big-Bag		30,00
1.13	Einzelwiegung ohne Anlieferung (Einschließlich Ausdruck des Wiegescheins)	6,00 € je Wiegung (mit Ausdruck des Wiegescheins)	
1.14	Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder andere Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen	20,00 €/je angefangene Viertelstunde	

2. Bauabfalldeponie Delligsen

		Gebühr [€/t]/[€/m³]	Pauschale [€]
2.1	Siedlungsabfälle	186,00/52,00	
	Pauschalen für die Anlieferungen von Siedlungsabfall, Baustellenabfall und Sperrmüll unterhalb von 200 kg maximal 1.100 l		
2.1.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		5,00
2.1.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		15,50
2.1.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger		41,50
2.1.4	Pauschalen < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		37,00

2.2	Altholz A1 bis A3 (AltholzV)	70,00/35,00	
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg Anlieferungsmenge maximal 1.100 l		
2.2.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		3,50
2.2.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		10,50
2.2.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger		28,00
2.2.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		14,00

2.3	Altholz A4 (AltholzV)	90,00/45,00	
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg Anlieferungsmenge maximal 1.100 l		
2.3.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		4,50
2.3.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		13,50
2.3.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger		36,00
2.3.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr		18,00

	bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		
--	--	--	--

2.4	Baustoffe auf Gipsbasis	110,00/145,00	
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
2.4.1	Kleinstmenge (großer Eimer)		3,00
2.4.2	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		14,50
2.4.3	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		43,50
2.4.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		22,00

2.5	Boden bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)	32,00/48,00	
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
2.5.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		5,00
2.5.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		14,50
2.5.3	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		6,50

2.6	Bauschutt bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)	45,00/70,00	
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
2.6.1	Kleinstmenge (großer Eimer)		1,50
2.6.2	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		7,00
2.6.3	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		21,00
2.6.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		9,00

2.7	Straßenaufbruch bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)	45,00/70,00	
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
2.7.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		7,00
2.7.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		21,00
2.7.3	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200		9,00

	kg unterschritten wird.)		
--	--------------------------	--	--

2.8	Glasabfälle bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)	45,00/70,00	
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
2.8.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		7,00
2.8.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		21,00
2.8.3	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		9,00

2.9	Auskleidungen und feuerfeste Materialien bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)	45,00/70,00	
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
2.9.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		7,00
2.9.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		21,00
2.9.3	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		9,00

2.10	Asbestabfälle bis DK I (DepV)	190,00/305,00	
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
2.10.1	Kleinstmenge (großer Eimer)		6,00
2.10.2	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		30,50
2.10.3	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		91,50
2.10.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		38,00

2.11	Grüngut	60,00/20,00	
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
2.11.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		2,00
2.11.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		6,00
2.11.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW- Anhänger		16,00

2.11.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		12,00
2.12	Dämmwolle keine Annahme		
2.13	Einzelwiegung ohne Anlieferung (Einschließlich Ausdruck des Wiegescheins)	6,00 € je Wiegung (mit Ausdruck des Wiegescheins)	
2.14	Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder andere Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen	20,00 €/je angefangene Viertelstunde	

3. Bauabfalldeponie Bodenwerder

		Gebühr	Pauschale [€]
3.1	Siedlungsabfälle		
	Pauschalen für die Anlieferungen von Siedlungsabfall, Baustellenabfall und Sperrmüll Anlieferungsmenge maximal 1.100 l		
3.1.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		5,00
3.1.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		15,50
3.1.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW- Anhänger, sonstige Fahrzeuge		41,50

3.2	Altholz A1 bis A3 (AltholzV)		
	Pauschalen für die Anlieferung Anlieferungsmenge maximal 1.100 l		
3.2.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		3,50
3.2.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		10,50
3.2.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW- Anhänger		28,00

3.3	Altholz A4 (AltholzV)		
	keine Annahme		

3.4	Baustoffe auf Gipsbasis		
	Pauschalen für die Anlieferung Anlieferungsmenge maximal 660 l		
3.4.1	Kleinstmenge (großer Eimer)		3,00
3.4.2	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		14,50
3.4.3	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		43,50
3.4.4	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW- Anhänger		116,00

3.5	Boden bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)		
	keine Annahme		

3.6	Bauschutt bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)		
	Pauschalen bei Anlieferung Anlieferungsmenge maximal 660 l		
3.6.1	Kleinstmenge (großer Eimer)		1,50
3.6.2	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		7,00
3.6.3	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		21,00
3.6.4	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW- Anhänger		56,00

3.7	Straßenaufbruch bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)		
	keine Annahme		
3.8	Glasabfälle bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)		
	keine Annahme		

3.9	Auskleidungen und feuerfeste Materialien bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)		
	keine Annahme		

3.10	Asbestabfälle bis DK I (DepV)		
	keine Annahme		

3.11	Grüngut Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		2,00
3.11.1	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		6,00
3.11.2	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW- Anhänger		16,00

3.12	Dämmwolle		
	keine Annahme		

3.13	Einzelwiegung ohne Anlieferung (Einschließlich Ausdruck des Wiegescheins)		
	nicht möglich		

3.14	Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder andere Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen	20,00 €/je angefangene Viertelstunde	
------	---	--------------------------------------	--

4. Wertstoffsammelplätze

		Gebühr	Pauschale [€]
4.1	Grüngut		
	Pauschalen bei Anlieferung Anlieferungsmenge maximal 240 l		
4.1.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		2,00
4.1.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		6,00

4.2	Bauschutt bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)		
	Pauschalen bei Anlieferung Anlieferungsmenge maximal 240 l		
4.2.1	Kleinstmenge (großer Eimer)		1,50
4.2.2	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		7,00
4.2.3	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		21,00

4.4	Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder andere Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen	20,00 €/je angefangene Viertelstunde	
-----	---	--	--

AltholzV

Gemäß Altholzverordnung (AltholzV) wird Holz in vier Altholzkategorien (A1 bis A4) eingeteilt. Die Zuordnung zu den Altholzkategorien erfolgt anhand der Art der Holzbehandlung / -belastung (A1: naturbelassen; A4: mit Holzschutzmitteln behandelt).

DepV

Die Deponieverordnung (DepV) sieht für die oberirdische Ablagerung von Abfällen, je nach Schadstoffgehalt der abzulagernden Abfälle, vier Deponieklassen (DK 0 bis DK III) vor. Die Eingruppierung von Abfällen in die Deponieklassen erfolgt über Zuordnungswerte.